

Präsident nimmt an der Debatte Theil, und hat doch seinen Platz nicht verlassen; man würde Gelegenheit finden, Streitigkeiten mit dem Präsidium herbeizuführen, die doch im allgemeinen Interesse auf jede Weise zu vermeiden sind. Der Präsident muß von solchen Angriffen möglichst frei in der Kammer dastehen. Das ist nun ein Umstand, den ich doch hier gern weggebracht zu sehen wünschte, wenn auch die geehrte Kammer am Ende sich für den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz erklären will. Zweitens sollen wir uns entscheiden, ob der Präsident das Recht haben soll, ein Resumé zu geben, oder nicht. Ich bin auch dafür, dem Präsidenten dieses Recht zu lassen, wenn auch nicht aus dem Grunde, den der Abgeordnete Jani aufgestellt hat. Ich glaube zwar, daß es keineswegs so nöthig ist, immer ein Resumé zu geben, und daß es bei allen Debatten nothwendig sein wird; aber doch können nach längern Debatten bei vielleicht durch verschiedene Anträge besonders verwickelten Discussionen Fälle vorkommen, wo ein Resumé nöthig ist, um die vorliegende Frage in voller Klarheit hinzustellen. Diese Frage also soll zur Entscheidung kommen, meine Herren. Ich möchte dem Präsidenten das Recht des Resumé's gern lassen, nicht nehmen, aber ich möchte es auch nicht so bestimmt geben, damit er nicht dadurch veranlaßt würde, jedesmal von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und einen Einfluß in der Kammer gewinne, den weder ich, noch andere Kammermitglieder ihn zuerkennen mögen. Aus diesen Gründen stieg die Ansicht in mir auf, es sei besser, man spreche sich über diesen Punkt nicht bestimmt aus; man überlasse es jedesmal dem Präsidenten, sich ein eignes Gesetz in dieser Beziehung zu geben. Es würde dann auch, wenn es gesetzlich nicht festgestellt würde, auf eine oder die andere Weise, wenn der Präsident zu weit ginge, die Sache leichter abzustellen sein, als wenn es einmal durch Gesetz festgestellt und ihm das Recht, das Resumé zu geben, verliehen ist. Deshalb werde ich für den Gesetzentwurf stimmen, und mich gegen den Zusatzparagraphen 23 b. im Allgemeinen erklären.

Abg. Schäffer: Ich bin allerdings auch dafür, daß man dem Präsidenten es zuläßt, ein Resumé am Schlusse der Debatte zu geben. Dagegen ist bis jetzt vorzugsweise der Einwand aufgestellt worden, daß der Präsident durch Ertheilung des Resumé einen Einfluß auf die Entschliebung der Kammer äußern könne. In welcher Art und Weise dies geschehen könne, ist zwar nicht näher angegeben, und in der That, ich vermag es auch nicht, mir diesen Einwand recht klar vorzuführen und aufzuhellen. Nimmt man diesen Einwand an und gesteht ein, daß der Präsident durch das Resumé Einfluß auf die Kammer äußern könne, so stellt man in der That das Amt des Präsidenten gegenüber der freien und selbstständigen Entschliebung der Abgeordneten auf der einen Seite zu hoch, und auf der andern Seite die Abgeordneten vis-à-vis des Präsidenten zu tief. Wenn ich schon, wie ich nur beiläufig bemerke, das Amt eines Präsidenten einer Kammer außerdem allerdings sehr hoch stelle, so vermag ich in dieser Beziehung es doch nicht,

dasselbe auf diesen hohen Punkt zu schwingen. Denn indem der Präsident ein Resumé ertheilt, und wenn er sich dabei auch so weit vergessen sollte, daß er seine Ansicht vorzugsweise äußern, erheben und auf die Entschliebung der Abgeordneten so einzuwirken suchen wollte, so kann ich mir doch nicht denken, daß sich dadurch ein Abgeordneter bestimmen lassen werde, eine Ansicht und Entschliebung abzugeben, die der Ansicht des Präsidenten mehr zusagt. Es wird aber auch, wenn schon in der Landtagsordnung ein Verbot ausgesprochen werden sollte, daß der Präsident ein Resumé nicht ertheilen dürfte, der Präsident dies oftmals gar nicht umgehen können, bei verwickelten Debatten, um anzugeben, wie und in welcher Reihenfolge er die Frage zu stellen beabsichtige. Er wird dabei zugleich anzugeben haben, wie die Debatte sich gestaltet hat, um klar und deutlich darzulegen, in welcher Weise er die Fragestellung ertheilen werde. Mithin würde ein Verbot, auch wenn es gegeben wird, gar keinen Erfolg haben können. Ferner ist in dieser Beziehung bereits auf die Assisen hingewiesen worden, und ich übergehe daher dieses Beispiel. Endlich aber hat ein Abgeordneter gewünscht, es wäre das Zweckmäßigste, diese Frage in der Landtagsordnung gar nicht zu berühren. Allein dies scheint mir doch bedenklich zu sein. Wird darüber, ob der Präsident ein Resumé ertheilen kann oder nicht, durchaus nichts bestimmt, so wird bei jedem Landtage eine Frage erhoben werden und eine Differenz sich entspinnen, wenn vielleicht einmal ein Präsident sich vergessen sollte, von der Befugniß der Ertheilung des Resumé einen zu großen und der Kammer nachtheiligen Gebrauch zu machen. Darum halte ich es für nothwendig, daß auch über diese Angelegenheit in der Landtagsordnung etwas disponirt werde.

Secretair Esch u c k e: Ich werde mich im Sinne des Abgeordneten Hensel für das Gutachten des Berichterstatters erklären. Vor allen Dingen glaube ich, daß in unserer Kammer nur der Abgeordnete Jani die Erfahrung gemacht hat, daß viele Abgeordnete aus dem Gange der Debatte sich ein klares Bild darüber nicht machen können. Denn es ist fürwahr nicht eine große Kunst, bei der Menge Unterlagen, die uns zu Gebote stehen, zu wissen, worauf es ankommt und worüber abgestimmt werden soll. Was man für Beibehaltung des Resumé angezogen hat, kann mich von dem, was ich im Eingange gesagt habe, nicht abbringen. Man hat gesagt, es sei bei der jetzigen Einrichtung immer gut gegangen, es sei das Beste, man lasse es dabei, und bringe eine Bestimmung hierüber gar nicht in die Landtagsordnung. Wenn das der richtige Fall ist, so haben wir nicht nothwendig, eine Landtagsordnung zu entwerfen, sondern es wird gethan, was im Belieben des Präsidenten oder eines jeden Andern steht. Das kann aber weder im Interesse des Präsidenten noch der Kammer liegen. Ein Hauptgrund, den ich für das Separatvotum anführe, liegt darin, daß ich es im Interesse des Präsidenten selbst nicht für gut halte, wenn er ein Resumé giebt. Ich wünsche nicht, daß der Präsident mit seiner ausgesprochenen Ansicht bei der